

Verbandssatzung des Zweckverbandes Schweriner Umland Trinkwasserversorgung/Abwasserentsorgung

Präambel

Der Zweckverband Schweriner Umland erlässt auf Grundlage des § 152 Abs. 2 bis 5 sowie der §§ 154 i.V.m. 5 Abs. 1 und 3 sowie 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) sowie der Eigenbetriebsverordnung (EigVO M-V) vom 25. Februar 2008 (GVOBl. M-V S. 71) nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 23.06.2016 und Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Verbandssatzung:

§ 1

Verbandsmitglieder, Name, Rechtsform, Sitz, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinden gemäß der Anlage 1 bilden den Zweckverband und üben ihr Stimmrecht gemäß den Anlagen 2 und 3 aus. Die Anlagen sind Bestandteil der Satzung.
- (2) Der Name des Zweckverbandes lautet: Zweckverband Schweriner Umland Trinkwasserversorgung/Abwasserentsorgung.
- (3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Angestellte und Arbeiter beschäftigen.
- (4) Sitz des Zweckverbandes ist Plate.
- (5) Der Zweckverband führt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone und der Umschrift „ZWECKVERBAND SCHWERINER UMLAND Trinkwasserversorgung/Abwasserentsorgung“.
- (6) Der Zweckverband erlässt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen.

§ 2

Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband führt die Trinkwasserversorgung, Schmutzwasserentsorgung und Niederschlagswasserentsorgung in dem Gebiet der Verbandsmitglieder durch und unterhält zu diesem Zweck die erforderlichen Anlagen. Schmutzwasserentsorgung und Niederschlagswasserbeseitigung bilden die Abwasserentsorgung. Eine Gemeinde kann dem Zweckverband auch wegen nur einer dieser Aufgaben angehören. Unterhaltung, Zuständigkeit und Ausdehnung der Anlagen regelt die jeweils gültige Entwässerungssatzung oder Wasserversorgungssatzung. Für die Niederschlagswasserbeseitigung in den einzelnen Gemeinden ist eine gesonderte vertragliche und satzungsrechtliche Regelung erforderlich. Der Zweckverband kann einen Dritten mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben beauftragen.
- (2) Der Zweckverband kann mit Gemeinden, die nicht Verbandsmitglieder sind, vereinbaren, dass Abwässer aus Teilen dieser Gemeinden den Anlagen des Zweckverbandes zugeführt werden und diese Gemeinden an die Trinkwasserversorgungsanlagen des Zweckverbandes angeschlossen werden.

§ 3 Organe

Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung,
- b) der Verbandsvorsteher.

§ 4

Pflichten der Vertreter der Verbandsversammlung und der Vorstandmitglieder

- (1) Die Vertreter der Verbandsversammlung, ihre Stellvertreter sowie die Mitglieder des Vorstandes haben ihre Tätigkeit im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung auszuüben. Sie sind an Aufträge und Verpflichtungen, durch welche die Freiheit ihrer Entscheidungen, außer den Bestimmungen der KV M-V des § 156 Absatz 7, beschränkt wird, nicht gebunden.
- (2) Sie sind verpflichtet, an allen Sitzungen teilzunehmen.
- (3) Die Vertreter der Verbandsversammlung und die Mitglieder des Vorstandes sind zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Vertreter dürfen ohne Genehmigung der Verbandsversammlung oder des Vorstandes weder gerichtlich noch außergerichtlich Aussagen machen, soweit sie zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

§ 5

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden, sowie weiteren Vertretern. Verbandsmitglieder mit über 350 Einwohnern können einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung entsenden. Maßgeblich ist insoweit die für die letzte Wahl der Gemeindevertretung festgestellte Einwohnerzahl. Die Bürgermeister werden im Verhinderungsfall durch ihre Stellvertreter vertreten. Für die weiteren Vertreter kann die Gemeindevertretung Stellvertreter wählen.
- (2) Jedem Verbandsmitglied steht je angefangene 350 Einwohner eine Stimme zu. Bei Gemeinden, die nur mit Teilen ihres Gemeindegebietes Verbandsmitglied sind, beschränkt sich die Anzahl der zu berücksichtigenden Einwohnerzahl auf die in der Anlage bezeichneten Ortsteile. Es gelten die vom Statistischen Amt zum 30. Juni fortgeschriebenen Einwohnerzahlen vom 1. Januar des folgenden Jahres an. In Fällen des Satzes 2 gelten die vom zuständigen Einwohnermeldeamt für die Ortsteile entsprechend fortgeschriebenen Einwohnerzahlen. Die Anzahl der Stimmen wird jeweils in der ersten Sitzung der Verbandsversammlung eines jeden Jahres festgestellt. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Für die Abgabe der Stimmen ist die Anwesenheit eines Vertreters des Verbandsmitgliedes in der Verbandsversammlung ausreichend.

- (3) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung nach einer Kommunalwahl unter Leitung ihres ältesten Mitgliedes aus ihrer Mitte ihren Verbandsvorsteher, der gleichzeitig die Aufgaben des Vorsitzenden der Verbandsversammlung wahrnimmt. Unter der Leitung des Verbandsvorstehers werden der erste und der zweite Stellvertreter des Verbandsvorstehers gewählt; diese nehmen zugleich die Aufgaben der Stellvertreter des Vorsitzenden der Verbandsversammlung wahr. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Stimmzahl der Verbandsversammlung erhält. Im Übrigen gilt § 40 Abs. 1 Satz 2 bis 6 KV M-V entsprechend. Der Verbandsvorsteher und seine Stellvertreter dürfen nicht demselben Verbandsmitglied angehören. Wiederwahl ist zulässig.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist für alle wichtigen Angelegenheiten zuständig, überwacht die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben des Zweckverbandes und hat folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Wirtschaftsplan,
2. Festsetzung der Verbandsumlage,
3. Feststellung des Jahresabschlusses,
4. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen,
5. Veräußerung, Belastung und Erwerb von Grundstücken und sonstigen Vermögenswerten, soweit diese nicht zur laufenden Verwaltung zählen oder ihr Wert die in § 15 Abs. 2 Ziffer 1. Buchstabe c) und Ziffer 2. Buchstabe c) festgesetzten Wertgrenzen überschreitet,
6. Geschäftsordnung der Verbandsversammlung,
7. Aufnahme neuer Verbandsmitglieder,
8. Austritt von Verbandsmitgliedern,
9. Übertragung weiterer Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung auf den Verbandsvorsteher,
10. Bestellung des Geschäftsführers, soweit nicht ein Dritter mit der Geschäftsführung beauftragt wird,
11. Beauftragung des Geschäftsführers oder Betriebsleiters mit der Wahrnehmung von Aufgaben des Verbandsvorstehers,
12. Entlastung des Geschäftsführers.

§ 7

Einberufung und Sitzungen der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung wird spätestens drei Monate nach einer Kommunalwahl durch den bisherigen Vorsitzenden einberufen. Sie wird von ihrem Vorsitzenden einberufen, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Die Verbandsversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel aller Mitglieder der Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsteher unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 8 **Beschlussfähigkeit**

Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Stimmzahl der Verbandsversammlung in der Sitzung vertreten ist. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Verbandsversammlung zurückgestellt worden, so ist die Verbandsversammlung in einer nachfolgenden Sitzung über diese Angelegenheit beschlussfähig, wenn die satzungsgemäße Stimmzahl von mindestens drei Verbandsmitgliedern in der Verbandsversammlung vertreten ist und wenn bei der Ladung auf diese Vorschrift hingewiesen wurde. Ein Mangel der Ladung ist unbeachtlich, wenn der betroffene Vertreter zur Sitzung erscheint.

§ 9 **Beschlussfassung**

- (1) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden, soweit nicht das Gesetz etwas anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit der in der Sitzung vertretenen Stimmzahl in offener Abstimmung gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Die Verbandssatzung wird mit der Mehrheit aller satzungsgemäßen Stimmen beschlossen. Sie ist der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Sie darf nur in Kraft gesetzt werden, wenn die Rechtsaufsichtsbehörde die Verletzung von Rechtsvorschriften nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der erforderlichen Unterlagen geltend gemacht hat oder wenn sie vor Ablauf der Frist erklärt hat, dass sie keine Verletzung der Rechtsvorschriften geltend macht.
- (3) Für Änderungen der Verbandssatzung gilt Absatz 2 entsprechend. Änderungen der Verbandssatzung über die Aufgaben des Zweckverbandes, den Maßstab, nach dem die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs beizutragen haben und die Regelungen über Beitritt, Austritt und Ausschluss von Verbandsmitgliedern bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmen.

§ 10 **Wahlen**

Bei Wahlen wird durch Handzeichen, auf Antrag eines Vertreters geheim, abgestimmt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das durch den Vorsitzenden zu ziehen ist, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

§ 11 **Verbandsvorsteher**

- (1) Der Verbandsvorsteher und seine zwei Stellvertreter werden für die Dauer ihrer Amtszeit zu Ehrenbeamten ernannt.

- (2) Der Verbandsvorsteher nimmt die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben wahr. Er bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und führt die laufenden Geschäfte. Die Verbandsversammlung kann gemäß § 6 Ziffer 9 der Verbandssatzung beschließen, dem Verbandsvorsteher weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung zu übertragen. Der Verbandsvorsteher handelt im Rahmen des verbindlichen Wirtschaftsplanes uneingeschränkt.
- (3) Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Zweckverbandes, soweit der Verband Bedienstete beschäftigt. Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers ist die Verbandsversammlung.

§ 12 Gesetzliche Vertretung

- (1) Der Verbandsvorsteher ist gesetzlicher Vertreter des Zweckverbandes.
- (2) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll oder mit denen ein Bevollmächtigter bestellt wird, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Verbandsvorsteher sowie einem seiner Stellvertreter handschriftlich zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen. Satz 2 gilt auch für die Ausfertigung von Urkunden nach beamtenrechtlichen Vorschriften. Erklärungen, die diesen Vorschriften nicht genügen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Verbandsversammlung. Verträge des Zweckverbandes mit Mitgliedern der Verbandsversammlung, des Verbandsvorstands und der Ausschüsse sowie mit dem Verbandsvorsteher, seinen Stellvertretern und leitenden Mitarbeitern des Zweckverbandes bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Verbandsversammlung. Gleiches gilt für Verträge des Zweckverbandes mit natürlichen oder juristischen Personen oder Vereinigungen, die durch die in Satz 5 genannten Personen vertreten werden.

§ 13 Verbandsvorstand

- (1) Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsvorstand. Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher als Vorsitzenden, seinen beiden Stellvertretern sowie fünf weiteren Mitgliedern.
- (2) Der Verbandsvorstand entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch Beschluss der Verbandsversammlung oder nach dieser Satzung übertragen sind. Er entscheidet auch in dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Dringlichkeitssitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann. Die Entscheidungen bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch die Verbandsversammlung. Im Übrigen finden auf den Verbandsvorstand die für den Hauptausschuss einer Gemeinde geltenden Vorschriften der Kommunalverfassung entsprechende Anwendung.
- (3) Der Verbandsvorstand tagt, sooft es die Geschäftslage erfordert. Die Sitzungen des Verbandsvorstandes sind nicht öffentlich.

§ 14 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder der Verbandsversammlung, der Verbandsvorsteher und die weiteren Mitglieder des Verbandsvorstandes sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder der Verbandsversammlung und die weiteren Mitglieder des Verbandsvorstandes erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung. Der Verbandsvorsteher erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung. Die Stellvertreter erhalten im Vertretungsfall für die Dauer der Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung.

§ 15 Haushalts- und Wirtschaftsführung, Rechnungswesen

- (1) Der Zweckverband führt einen eigenen Haushalt. Auf die Wirtschafts- und Haushaltführung finden die Vorschriften über die Eigenbetriebe der Gemeinden entsprechende Anwendung. Er hat seine Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit so zu planen und zu führen, dass die stetige Aufgabenerfüllung gesichert ist.
- (2) Für Maßnahmen außerhalb des verbindlichen Wirtschaftsplanes sowie für überplanmäßige Ausgaben werden die Befugnisse wie folgt geregelt:
 1. Erwerb von Vermögensgegenständen:

a) bis zu einem Wert von 25.000 EUR	- der Verbandsvorsteher
b) bis 125.000 EUR	- der Verbandsvorstand
c) darüber	- die Verbandsversammlung
 2. Verfügungen über Verbandsvermögen, Hingabe von Darlehen und anderen Rechtsgeschäften, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen und der Verpflichtung zu solchen Geschäften:

a) bis zu einem Wert von 10.000 EUR	- der Verbandsvorsteher
b) bis 100.000 EUR	- der Verbandsvorstand
c) darüber	- die Verbandsversammlung
- (3) Die Rechnungsprüfung wird von dem Rechnungsprüfungsamt eines Verbandsmitgliedes durchgeführt. Die Bestellung erfolgt durch die Verbandsversammlung für die Dauer einer Wahlperiode in regelmäßigem zeitlichem Wechsel.

§ 16 Stammkapital

- (1) Die Höhe des Stammkapitals beträgt 44.766,08 EUR.
- (2) Die Einlage beträgt für jedes Verbandsmitglied 1,28 EUR pro Einwohner, mindestens aber 500,- EUR. Für die Verbandsmitglieder, die dem Verband mit dessen Gründung beigetreten sind, ist die zu diesem Zeitpunkt festgestellte Einwohnerzahl für die Berechnung der Einlage verbindlich. Für später beitretende Gemeinden ist der Berechnung der Einlage die zum Zeitpunkt des Beitritts festgestellte Einwohnerzahl zugrunde zu legen.
- (3) Die Einlage ist in Geldleistungen zu erbringen.

§ 17 Deckung des Finanzbedarfs, Verbandsumlage

- (1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.
- (2) Die Umlage wird bezüglich der Wasserversorgung des Verbandes nach dem Verhältnis der Zahl der in dem Gebiet der einzelnen Verbandsmitglieder versorgten Einwohner erhoben. Hinsichtlich der Abwasserentsorgung bestimmt sich die Umlage nach dem Verhältnis der Zahl der in dem Gemeindegebiet der einzelnen Verbandsmitglieder entsorgten Einwohner.
- (3) Der Beschluss der Verbandsversammlung zur Festsetzung der Verbandsumlage legt die Höhe der Umlage und den Stichtag zu ihrer Berechnung fest.

§ 18 Bekanntmachungen

- (1) Satzungen des Zweckverbandes und sonstige gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen werden im Internet unter der Adresse www.zv-schwerinerumland.de öffentlich bekannt gemacht. Daneben kann sich jedermann die Satzungen unter der Bezugsadresse: Zweckverband Schweriner Umland, Sukower Straße 46, 19086 Plate zusenden lassen. Textfassungen der Satzungen werden am Sitz der Verwaltung in 19086 Plate, Sukower Straße 46, bereitgehalten oder liegen zur Mitnahme aus.
- (2) Sind Pläne, umfangreiche Texte und ähnliche Unterlagen bekanntzumachen, so ist Ersatzbekanntmachung durch Auslegen im Dienstgebäude des Verbandes und in den Dienstgebäuden der Ämter im Verbandsgebiet zulässig. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung durch Bekanntmachung gemäß Abs. 1 hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen.
- (3) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Ämter zu veröffentlichen, denen die Zweckverbandsmitglieder angehören. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage.

§ 19

Aufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Der Zweckverband kann durch die Aufnahme neuer Mitglieder erweitert werden. Zur Aufnahme eines neuen Mitgliedes bedarf es der Änderung der Satzung sowie dem Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied.
- (2) Jedes Verbandsmitglied kann den Austritt aus dem Zweckverband nach Erfüllung der Voraussetzungen des § 163 Abs. 1 KV M-V anzeigen. Die Verbandsversammlung beschließt mit Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmenzahl über die Änderung der Verbandssatzung. Der Austritt wird nach Abschluss des Anzeigeverfahrens gem. § 152 Abs. 4 Satz 2 und 3 KV M-V mit der öffentlichen Bekanntmachung der Verbandssatzung wirksam.
- (3) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes bedarf des Abschlusses eines öffentlich-rechtlichen Vertrages. In dem Vertrag ist der Ausgleich von Vermögensvor- und -nachteilen zu regeln. Mit dem Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes gehen alle auf dessen Gebiet bezogenen Rechte und Pflichten auf das ausscheidende Verbandsmitglied über.

§ 20

Aufhebung und Abwicklung des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband wird aufgehoben, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Zur Aufhebung ist der Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages aller Verbandsmitglieder erforderlich.
- (2) Bei Aufhebung des Zweckverbandes erfolgt die Verteilung des Vermögens und der Verbindlichkeiten auf die Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis des auf die einzelnen Mitglieder entfallenden Anlagevermögens im Wert zum Zeitpunkt der Aufhebung.
- (3) Die Übernahme der Dienstverhältnisse der Angestellten und Arbeiter des Zweckverbandes erfolgt bei einer Aufhebung oder bei einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung muss vorsehen, dass die Angestellten und Arbeiter von den Rechtsnachfolgern des Verbandes oder den Verbandsmitgliedern anteilmäßig unter Wahrung des Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil eines öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Zweckverbandes.

§ 21

Aufsicht

Die Rechtsaufsicht über den Zweckverband führt das Innenministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

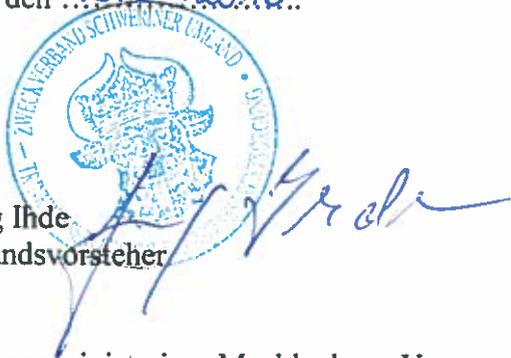
§ 22
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 17.01.1996, zuletzt geändert am 26.01.2010, außer Kraft.

Ausgefertigt: 15.8.2016

Plate, den 15.08.2016..

Georg Ihde
Verbandsvorsteher



Das Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 11.08.2016 die Anzeige dieser Satzung bestätigt. Rechtliche Einwände wurden nicht geltend gemacht.

Hinweis: Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Zweckverband Schweriner Umland Trinkwasserversorgung/Abwasserentsorgung geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

**Anlage 1 zur Satzung des Zweckverbandes Schweriner Umland
Trinkwasserversorgung/Abwasserentsorgung**

Folgende 39 Gemeinden sind Mitglied des Zweckverbandes:

Amtsbereich Crivitz

- 01 Barnin
- 02 Bülow
- 03 Crivitz
- 04 Demen
- 05 Zapel
- 06 Friedrichsruhe (mit dem Gebiet des
 Ortsteiles Ruthenbeck)
- 07 Tramm
- 08 Cambs
- 09 Gneven
- 10 Langen Brütz
- 11 Leezen
- 12 Dobin am See
- 13 Pinnow
- 14 Raben Steinfeld
- 15 Banzkow
- 16 Plate
- 17 Sukow

Amtsbereich Ludwigslust-Land

- 26 Rastow (mit dem Gebiet der Ortsteile
 Kraak und Rastow)
- 27 Lübesse
- 28 Sülstorf
- 29 Uelitz

Amtsbereich Stralendorf

- 30 Dümmer
- 31 Stralendorf
- 32 Wittenförden
- 33 Zülow
- 34 Holthusen
- 35 Pampow
- 36 Warsow
- 37 Klein Rogahn
- 38 Schossin

Amtsbereich Lützow-Lübstorf

- 18 Alt Meteln
- 19 Lübstorf
- 20 Klein Trebbow
- 21 Seehof
- 22 Pingelshagen
- 23 Zickhusen
- 24 Dalberg-Wendelstorf
- 25 Grambow

Amtsbereich Hagenow-Land

- 39 Hoort

**Anlage 2 zur Satzung des Zweckverbandes Schweriner Umland
Trinkwasserversorgung/Abwasserentsorgung**

Folgende 38 Gemeinden üben ihr Stimmrecht hinsichtlich der Trinkwasserversorgung im Zweckverband aus:

Amtsbereich Crivitz

- 01 Barnin
- 02 Bülow
- 03 Crivitz
- 04 Demen
- 05 Zapel
- 06 Friedrichsruhe (mit dem Gebiet des Ortsteiles Ruthenbeck)
- 07 Tramm
- 08 Cambs
- 09 Gneven
- 10 Langen Brütz
- 11 Leezen
- 12 Dobin am See
- 13 Pinnow
- 14 Raben Steinfeld
- 15 Banzkow
- 16 Plate
- 17 Sukow

Amtsbereich Ludwigslust-Land

- 26 Rastow (mit dem Gebiet der Ortsteile Kraak und Rastow)
- 27 Lübesse
- 28 Sülstorf
- 29 Uelitz

Amtsbereich Stralendorf

- 30 Dümmer
- 31 Stralendorf
- 32 Wittenförden
- 33 Zülow
- 34 Holthusen
- 35 Pampow
- 36 Warsow
- 37 Klein Rogahn
- 38 Schossin

Amtsbereich Lützow-Lübstorf

- 18 Alt Meteln
- 19 Lübstorf
- 20 Klein Trebbow
- 21 Seehof
- 22 Pingelshagen
- 23 Zickhusen
- 24 Dalberg-Wendelstorf

**Anlage 3 zur Satzung des Zweckverbandes Schweriner Umland
Trinkwasserversorgung/Abwasserentsorgung**

Folgende 38 Gemeinden üben ihr Stimmrecht hinsichtlich der Abwasserentsorgung im Zweckverband aus:

Amtsbereich Crivitz

- 01 Barnin
- 02 Bülow
- 03 Crivitz
- 04 Demen
- 05 Zapel
- 06 Friedrichsruhe (mit dem Gebiet des Ortsteiles Ruthenbeck)
- 07 Tramm
- 08 Cambs
- 09 Gneven
- 10 Langen Brütz
- 11 Leezen
- 12 Dobin am See
- 13 Pinnow
- 14 Raben Steinfeld
- 15 Banzkow
- 16 Plate
- 17 Sukow

Amtsbereich Ludwigslust-Land

- 26 Rastow (mit dem Gebiet der Ortsteile Kraak und Rastow)
- 27 Lübesse
- 28 Sülstorf
- 29 Uelitz

Amtsbereich Stralendorf

- 30 Dümmer
- 31 Stralendorf
- 32 Wittenförden
- 33 Holthusen
- 34 Pampow
- 35 Warsow
- 36 Klein Rogahn
- 37 Schossin

Amtsbereich Lützow-Lübstorf

- 18 Alt Meteln
- 19 Lübstorf
- 20 Klein Trebbow
- 21 Seehof
- 22 Pingelshagen
- 23 Zickhusen
- 24 Dalberg-Wendelstorf
- 25 Grambow

Amtsbereich Hagenow-Land

- 38 Hoort